

II-4115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. Juli 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 31.400/53-V/3/78

1920 IAB
1978 -08- 02
zu 1939/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Schwimmer und Genossen
betreffend die Erleichterung der Kandidatur bei Betriebs-
ratswahlen (Nr. 1939/J).

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Teilen Sie die Meinung des niederösterreichischen SPÖ-Klub-
obmannes, daß eine dem § 55 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz
analoge Bestimmung quasi 'volksdemokratisch' sei?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Um den Wert einer Rechtsnorm beurteilen zu können, scheint
es mir notwendig zu sein, sie nicht isoliert zu betrachten,
sondern sie im Zusammenhang mit der gesamten Rechtsmaterie
zu sehen. So kann auch § 55 Abs. 4 ArbVG nur im Zusammenhang
mit § 58 leg.cit. gesehen werden:

Bei Schaffung der Wahlbestimmungen für Betriebsratswahlen, die
im wesentlichen auch ins ArbVG (§ 55 Abs. 4) übernommen wurden,
ging man von der durch die Praxis bestätigten Annahme aus,
daß in den Betrieben global gesehen im wesentlichen die-
selben politischen Kräfte wie die politischen Parteien im
Staat auftreten würden. Der Sinn der Regelung, daß Wahlvor-
schläge von mindestens der doppelten Anzahl Wahlberechtigter
unterschrieben sein müssen, als Betriebsratsmitglieder zu
wählen sind, liegt vor allem darin, den wahlwerbenden Gruppen
eine gewisse Mindestunterstützung zu sichern, um Zersplitte-
rungen innerhalb der Organe der Arbeitnehmerschaft, durch die
die Vertretungsaufgabe beeinträchtigt würde, zu verhindern.

§ 58 ArbVG, der für kleinere Betriebe ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, erleichtert - eine gewisse politische Fairness vorausgesetzt - Kandidatur und Wahl der Betriebsräte in kleineren Betrieben.

Nach § 58 ArbVG gilt in Betrieben, in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, also in Betrieben bis zu 19 Arbeitnehmern, folgendes: die Betriebsratsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit gewählt; der Wahlvorstand besteht nur aus einem wahlberechtigten Arbeitnehmer; es bedarf keiner Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 55 Abs. 4 ArbVG.

Bei ausschließlicher Geltung einer dem § 55 Abs. 4 ArbVG nachgebildeten Regelung - und nur eine solche sehen die Bestimmungen des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes vor - bedeutet dies für kleine Fraktionen, daß bei kleineren Dienststellen mehr Personen durch ihre Unterschriften die Wahlvorschläge unterstützen müßten, als voraussichtlich diese Liste wählen würden.

Auf Grund dieser Verschiedenheiten in der Rechtslage ersehe ich in der zitierten Äußerung des niederösterreichischen SPÖ-Klubobmannes daher keine Kritik am § 55 Abs. 4 ArbVG, sondern den Ausdruck seines Unbehagens darüber, daß das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz - trotz wiederholter diesbezüglicher Anträge der SP-Fraktion - keine Bestimmungen zur Erleichterung der Kandidatur kleinerer Gruppen in kleinen Dienststellen enthält.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Werden Sie in absehbarer Zeit dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes vorlegen, durch die die Zahl der erforderlichen Unterschriften für eine Kandidatur zur Betriebsratswahl herabgesetzt wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Da sich die Wahlbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes bewährt haben, sehe ich keinen Anlaß zu einer diesbezüglichen Novellierung dieses Gesetzes.

Der Bundesminister:

